

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LIII. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 30.01.2026

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Hinweis zur Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistages im Landkreis Gifhorn am 13. Sept. 2026	3	
Hinweis zur Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 LK GF - Anordnung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 2/2025 zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest	3	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Friedhofssatzung	3	
Friedhofsgebührensatzung	12	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2026 14	
Gemeinde Rühren	5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung 16	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif	24	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		- - -
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Jahresabschlüsse 2017 – 2022	32	
Haushaltssatzung 2026 und 2027	32	

	Änderung der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr	34
Gemeinde Hillerse	Jahresabschlüsse 2017 – 2022	35
Gemeinde Leiferde	Hauptsatzung	35
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Im Felde“, 2. Änderung, zugl. 1. Änderung „Im Felde IV“, Ortsteil Seershausen	38
	Bebauungsplan „Eikhoopsfuhren, 2. Änderung, Ortsteil Seershausen	39
	Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Regionalbedeutsamer Gewerbestandort – Ohof Süd“, Ortsteil Ohof	40
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Bebauungsplan „Am Friedhof“ mit ÖBV, 1. Änderung, Ortsteil Wedelheine	41
Gemeinde Schwülper	Entschädigungssatzung	42
	Gebührensatzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Groß Schwülper und des Bürger- hauses Groß Schwülper	46
	Förderrichtlinie zur Bezuschussung der Anschaffung von automatisierten externen Defibrillatoren (AED)	49
Gemeinde Vordorf	Jahresabschluss 2023	50
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Gebührentarif für die Benutzung der samtgemeindeeigenen Schuleinrichtungen	50
	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Einsätze der freiwilligen Feuer- wehren mit Gebührentarif	51
	48. Flächennutzungsplanänderung	56
Gemeinde Schönewörde	Jahresabschluss 2024	56
Gemeinde Ummern	Jahresabschluss 2023	57
	Jahresabschluss 2024	57
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2026	57

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis zur Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistages im Landkreis Gifhorn am 13. September 2026

Die Wahlbekanntmachung wurde am **06.01.2026** in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt, in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Hinweis zur Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 LK GF - Anordnung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 2/2025 zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die Allgemeinverfügung wurde am **14.01.2026** in der Aller-Zeitung sowie im Isenhagener Kreisblatt sowie am **15.01.2026** in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land in den Mitgliedsgemeinden gelegenen Friedhöfe und Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Boldecker Land unterstehen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Boldecker Land. Alle Friedhöfe gelten als eine Einrichtung im Sinne von § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land möglich. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist für den jeweiligen Bestattungsbezirk die zuständige Mitgliedsgemeinde zu hören.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land bilden den jeweiligen Bestattungsbezirk.

§ 3 Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 Bestattungen

- (1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten obliegt in der Regel dem glaubensmäßig zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. den Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies ist im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen. Sofern eine nichtreligiöse Beerdigung vorgenommen werden soll ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Boldecker Land einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Orts widersprechen.

§ 5 Einzelvorschriften

- (1) Verboten ist auf den Friedhöfen:
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräte (z. B. Rollschuhe, Inlineskater) zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende
 - c) Unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen; dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist
 - g) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
 - h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten
 - i) jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung zu verrichten
 - j) zu lärmern, zu spielen und zu lagern
 - k) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum und Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Samtgemeinde Boldecker Land die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Boldecker Land untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf erfolgen nach Vorlage der Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesamts__über die Beurkundung des Sterbefalls.
- (2) Der mit der die Beerdigung durchführende Person vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt 25 Jahre.

§ 9 Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche hat bei der Samtgemeinde Boldecker Land zu erfolgen. Ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr abzustimmen. Die Beförderung ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
- (3) Eine Wiederöffnung des Sargs darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land und nur von einem von der Samtgemeinde Boldecker Land Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sargs, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 10 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,50 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. der jeweiligen Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) nur auf den Friedhöfen Barwedel, Bokensdorf und Osloß
 - f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
 - g) Anonyme Urnenstätten
 - h) Kindergräber
 - i) Bestattung unter Bäumen in Urnenerdröhren nur auf den Friedhöfen Bokensdorf, Jembke, Osloß und Weyhausen
 - j) Urnengrabstätten in Stelen nur auf dem Friedhof Jembke.

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

- (1) Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 13

Reihengräber, Maße

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: 1,00 Meter x 1,50 Meter. Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 1,50 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs: mindestens 1,00 Meter.
 - b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an: 1,00 Meter x 2,20 Meter. Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 2,10 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs: mindestens 1,00 Meter.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter.

§ 14

Einteilung der Reihengräber

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.

§ 15

Instandhaltungspflicht bei Reihengräbern

- (1) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden. Die Kosten für Einebnung und Einsäen werden den Nutzungsberechtigten ebenso in Rechnung gestellt wie die nachfolgenden Pflegemaßnahmen.

§ 16

Rückfallrecht bei Reihengräbern, Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Boldecker Land zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht wird durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann über die Ruhefrist hinaus auf besonderen Antrag einmalig für fünf Jahre verlängert werden.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (2) Mit Ablauf des Nutzungsrechts nach der letzten Bestattung ist eine einmalige Verlängerung für fünf Jahre auf besonderen Antrag hin möglich.
- (3) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:
 - Einzelgrabstelle 1,00 Meter x 2,20 Meter
 - Doppelgrabstelle 2,50 Meter x 2,20 MeterHinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstands zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber gemäß § 13 entsprechend.
- (4) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, können die Gräber von der Samtgemeinde Boldecker Land eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten für Einebnung und Einsäen werden den Nutzungsberechtigten ebenso in Rechnung gestellt wie die nachfolgenden Pflegemaßnahmen.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde Boldecker Land über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht wird durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.

§ 18

Urnengräber

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen (nicht in Rasenreihengrabstätten § 11 Abs. 2 Buchstabe f)
 - d) Anonymen Urnenfeldern (unter grünem Rasen)
 - e) Unter Bäumen in Urnenerdröhren (nur auf den Friedhöfen Bokensdorf, Jembke, Osloß und Weyhausen)
 - f) In Urnenstelen auf dem Friedhof Jembke.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 8 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte 2-bettig dürfen höchstens zwei Aschen und in einer Urnenwahlgrabstätte 4-bettig dürfen höchstens vier Aschen beigesetzt werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind die Außenmaße 0,60 Meter x 1,00 Meter oder 1,00 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Die Innenmaße

richten sich nach der Größe der Aschebehälter. Die Mindestdtiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 Meter.

- (7) In einem Einzelreihengrab und in einem Einzelwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einem Doppelwahlgrab dürfen zusätzlich zwei Urnen (je Grabstelle eine zusätzliche Urne) beigesetzt werden.
- (8) Urnenerdröhren sind unterirdische Röhren aus Materialien wie Edelstahl, die zur Beisetzung von Urnen dienen. Die Bereiche auf den Friedhöfen Bokensdorf, Jembke, Osloß und Weyhausen, in denen Urnen in Erdröhren beigesetzt werden dürfen, werden von der Samtgemeinde Boldecker Land gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde festgesetzt. Je Urnenerdröhre dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden mit einer runden Platte abgedeckt, die mit den Namen der Verstorbenen sowie mit Geburtsdatum und Sterbedatum versehen werden können. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration ist nicht erlaubt. Nur in einem gesonderten festgelegten Bereich dürfen Sträuße abgelegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.
- (9) Urnenstelen sind Grabstätten, die als Einzelruhestätten für Urnen dienen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Grabstätten dürfen nicht mit einer Platte, einem Grabstein oder ähnlichem abgedeckt werden. Teil der gesamten Fläche ist eine Stele, auf der eine Messingplatte mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum der verstorbenen Personen angebracht werden dürfen. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration ist nicht erlaubt. Nur in einem festgelegten Bereich dürfen Sträuße abgelegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.
- (10) In Rasenreihengräbern für Erdbestattungen (§ 11 Abs. 2 Buchstabe f) dürfen keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden. **Bisher Absatz 8**
- (11) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Boldecker Land vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt. **Bisher Absatz 9**

§ 19

Rasenreihengrabstätten, Urnenerdröhren, Urnenstelen

- (1) Für Rasenreihengräber gelten die Regelungen der §§ 14-16 und 24-26-mit dem Zusatz, dass eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst wird. Weiterhin ist das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration im Rasenbereich nicht erlaubt. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter. (**Zusammenfassung des § 20 in einem Absatz**)
- (2) Für Urnenerdröhren wird eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration ist ausschließlich in dem gesonderten Bereich erlaubt, der von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewiesen wird.
- (3) Für Urnenstelen ist lediglich eine Blumendekoration in dem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.

§ 20

Gedenkzeichen und Einfriedungen, Genehmigungspflicht

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Umrandungen und sonstige bauliche Anlagen sind ausschließlich von Gewerbetreibenden (siehe § 6) zu errichten oder zu verändern. Bei sämtlichen Grabstätten, außer Rasenreihengrabstätten, Urnenerdröhrengabstätten, Urnenstelen und anonymen Urnengabstätten, ist eine Umrandung zu setzen.

- (2) Grabmalrichtlinien (Kernmaße einschließlich Sockelhöhe):
- a) Liegendes Grabmal, liegendes Grabmal für Einzelrasenreihengrab (nicht Friedhof Weyhausen): Höchstlänge 0,60 Meter, Höchstbreite 0,60 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter. Die liegenden Grabmale für ein Einzelrasenreihengrab sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.
 - b) Stehendes Grabmal für Wahlgräber und Reihengräber: Höhe 0,60 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.
 - c) Breitstein für Wahlgräber: Höhe 0,60 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.
 - d) Liegendes Grabmal für Doppelrasenreihengrab: Länge 0,80 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindesthöhe 0,12 Meter. Die Grabmale sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.
 - e) Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber (2-bettig): Höhe 0,60 Meter – 0,80 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.
 - f) Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber (4-bettig): Höhe 0,70 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.
 - g) liegendes Grabmal für Urnenerdröhrengrab: Länge 0,30 Meter, Breite 0,30 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter. Die Grabmale sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.
 - h) Grabplatten sind nicht erlaubt.
 - i) Grabmal für Einzelrasenreihengrab auf dem Friedhof Weyhausen: Höhe 0,80 Meter x- 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.
 - j) Grabmal für Doppelrasenreihengrab auf dem Friedhof Weyhausen: Höhe 0,80 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 1,35 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.
- (3) Bei sämtlichen Grabstätten, außer bei anonymen Urnengrabstätten, bei Urnenstelen und bei Rasenreihengräbern, ist spätestens ein Jahr nach der Bestattung ein Grabstein aufzustellen. Bei Rasenreihengräbern ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung ein Grabstein aufzustellen.
- (4) Die anonymen Urnenfelder können ein Gemeinschaftsgrabmal enthalten. Dort kann für die Laufzeit der Ruhefrist eine Plakette mit dem Namen der/des Verstorbenen, dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr angebracht werden, der/die auf dem anonymen Urnenfeld bestattet worden ist.

§ 21

Bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen

- (1) Die Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land ist rechtzeitig und unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Eine Schriftprobe ist vorzulegen. Der Antragsteller hat sich vor der Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

§ 22

Versagung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann untersagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmäler und die Aufstellung von Bänken.

§ 23

Werkstattbezeichnungen

- (1) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmals angebracht werden.

§ 24 Schutz der Grabmale

- (1) Die in § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung nicht verändert werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Wahlgräbern und bei Reihengräbern müssen die Grabdenkmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb von drei Monaten entfernt werden. Anderenfalls wird das Abräumen der Grabmale sowie der sonstigen baulichen Anlagen durch die Samtgemeinde Boldecker Land veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde Boldecker Land durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des betreffenden Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde Boldecker Land im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne Sondergenehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt und aufgestellt werden. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.
- (2) Für die Planung, die Ausführung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung. Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit gewährleisten.
- (3) Der anfallende Bodenaushub darf nicht auf dem Friedhofsgeländer abgelagert werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte, der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.
- (5) Bei Zweifeln an der Standsicherheit der Grabmale kann die Samtgemeinde Boldecker Land auf Kosten des Nutzungsberechtigten für Abhilfe sorgen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, es kostenpflichtig zu beseitigen, wieder aufstellen zu lassen oder durch Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) für Abhilfe zu sorgen.

§ 26 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur so mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstätte hinausreichen. Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist nicht erlaubt. Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,50 Meter über Graboberfläche nicht überschreiten. Eine Bedeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Bedeckung der Grabstätte mit einem liegenden Grabmal gem. § 20. Weiterhin ist eine Abdeckung mit Steinen, Kies, Folie und ähnlichen Materialien nicht erlaubt.

- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck, bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Blumenschalen. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken, die sich auf den Grabstätten befinden, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (4) Nachbesserungen aufgrund eventuell eingetretener Nachsackungen des Erdreichs innerhalb der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 Meter hoch sein.
- (6) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt, bei Verstößen gegen Vorschriften der Absätze 1 – 7 den satzungsgemäßen Zustand kostenpflichtig wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land haftet nicht für Schäden, die sich durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Boldecker Land nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. In Bezug auf die Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Bokendorf, Jembke, Osloß und Weyhausen tritt § 11 Abs. 2 Buchstabe i und j (Urnenerdröhren und Stelen) zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.03.2016 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2025

(L. S.)

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Boldecker Land (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Boldecker Land betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Boldecker Land Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5

Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung/Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Belegung/Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Sarggrabstellen:

1.1	Reihengrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	636,00 €
1.1 a)	Verlängerung zu 1.1 (einmalig für 5 Jahre möglich)	je 1 Jahr	25,46 €
1.2	Kinderreihengrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	559,00 €
1.2 a)	Verlängerung zu 1.2	je 1 Jahr	22,38 €
2.1	Wahlgrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	636,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1	je 1 Jahr	25,46 €
2.2	Doppelwahlgrabstelle (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	25 Jahre Ruhezeit	1.393,00 €
2.2 a)	Verlängerung zu 2.2	je 1 Jahr	55,74 €
3.1	Rasengrabstelle	25 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	1.602,00 €
3.1 a)	Verlängerung zu 3.1	je 1 Jahr	64,09 €
3.2	Doppelrasengrabstelle (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	25 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	3.808,00 €
3.2 a)	Verlängerung zu 3.2	je 1 Jahr	152,34 €

Urnengrabstellen:

4.	Urnenreihengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	403,00 €
4. a)	Verlängerung zu 4.	Je 1 Jahr	20,19 €
5.1	Urnenwahlgrabstelle 2-bettig (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	20 Jahre Ruhezeit	719,00 €
5.1 a)	Verlängerung zu 5.1	je 1 Jahr	35,99 €
5.2	Urnenwahlgrabstelle 4-bettig (beinhaltet bis zu 4 Belegungen)	20 Jahre Ruhezeit	1.351,00 €
5.2 a)	Verlängerung zu 5.2	je 1 Jahr	67,58 €
6.	Anonyme Urnengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	513,00 €
7.1	Rasenreihengrab 1-bettig	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	755,00 €
7.1 a)	Verlängerung zu 7.1	je 1 Jahr	37,75 €
7.2	Rasenreihendoppelgrab 2-bettig (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	1.070,00 €
7.2 a)	Verlängerung zu 7.2	je 1 Jahr	53,55 €
8.	Urnenerdröhre unter Bäumen (beinhaltet bis zu 2 Belegungen)	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	1.180,00 €
8.a)	Verlängerung zu 8. (zum Angleich der Ruhezeit)	je Jahr	59,04 €
9.	Urnenstele (teilanonym)	20 Jahre Ruhezeit Gemeindepflege	755,00 €
10.	Zusätzliches Nutzungsrecht (Urne) auf bestehender Grabstelle	20 Jahre Ruhezeit	315,00 €
10. a)	Verlängerung zu 10.	Je 1 Jahr	15,80 €

Umsatzsteuer

11. Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt in Höhe der gesetzlichen Grundlage

**§ 6
Benutzungsgebühren Friedhofskapelle**

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung:

- | | | |
|----|------------------------|-----------------|
| 1. | Kapellennutzung | 258,00 € |
|----|------------------------|-----------------|

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

- | | | |
|----|-------------------------------|---------|
| 1. | Grabmalgenehmigung | 83,00 € |
| 2. | Grabmalgenehmigung Kindergrab | 55,00 € |

**§ 8
Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land“ vom 18.03.2016, außer Kraft.

Samtgemeinde Boldecker Land

Weyhausen, den 19.12.2025

(L. S.)

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 979.500,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.144.800,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge, | 0,00 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	942.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.015.000,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.010.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	891.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.952.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.912.000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 157.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	195 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 09.12.2025

Gemeinde Bergfeld

Michel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2026 bis einschl. 10.02.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 12.01.2026

Michel
Bürgermeister

5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rühren

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 10.12.25 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Rühren erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), - jeweils geltende Fassung - gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst,
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.;

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.

5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

(2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spiel-geräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche.

Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 30 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 30 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 1,00 Euro |

3. in allen übrigen Fällen 0,50 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30,00 Euro

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 20,00 Euro

c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 400,00 Euro

d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 20,00 Euro

e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro

f) (Musikautomaten) 20,00 Euro

(Anm.: kein ..v.H.-Steuersatz, da Geräte nicht manipulationssicher sind)

§ 8

Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Rügen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Rügen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen.

Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügnungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Rügen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Rügen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Rügen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadt-/Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Rügen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Rügen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Rügen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Rügen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Rügen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Rügen vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c)

NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Rügen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Rühren ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Rühren Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Rühren gemäß §§ 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Rühren erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von dem Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Rühren nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;

6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 22.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Rühren

Rühren, den 15.12.2025

(L. S.)

Bossert
Bürgermeister

**Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hankensbüttel werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
 - c) eingetragene, gemeinnützige Vereine im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung Anlass gegeben haben.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Samtgemeinde Hankensbüttel die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde Hankensbüttel kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Samtgemeinde Hankensbüttel kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostspflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Samtgemeinde Hankensbüttel abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Hankensbüttel einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Hankensbüttel unter <https://www.sg-hankensbuettel.de> abrufbar.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 30.09.1996 außer Kraft.

Hankensbüttel, 16.12.2025

(L. S.)

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Hankensbüttel

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde undentsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1.	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarzweiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00

1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	16,25
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	16,25
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	16,25
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	16,25
	Anmerkung zu Nr. 2.4 Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.	
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	16,25
	Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	
2.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	35,00
2.7	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00

	<p>Anmerkung zu Nr. 3.1</p> <p>a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.</p> <p>b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.</p> <p>Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben</p>	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	c) Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u></p> <p>a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.</p> <p>b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.</p>	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
5	Nutzung des Archives	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 5:</u></p> <p>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.</p>	
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u></p> <p>Der Betrag, der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.</p>	

6	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
6.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
6.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
6.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
7	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
9	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
9.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
9.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 9.1 und 9.2:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
9.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 9.3:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	
9.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 9.4:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 10 zu erheben ist.	
9.5	Rechtsbehelfe	
9.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung	

	aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
9.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
9.5.1.2	Im Übrigen	nach Zeitaufwand
9.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 9.5.2:</u> Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
10	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000

	<p><u>Anmerkung zur Nr. 10:</u></p> <p>a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.</p> <p>b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass</p> <p>aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,</p> <p>bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder</p> <p>cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.</p> <p>Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungs-betrag abgegolten.</p>	
11	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand

Die für die Berechnung des Zeitaufwandes zugrunde zu legenden Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) sind unter dem nachfolgenden Link zu finden:

Es ist auf die Anwendung der jeweils gültigen Fassung zu achten.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 bis 2022 der Samtgemeinde Meinersen

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 19.01.2026

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 18.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	29.313.000 €	29.848.500 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	34.484.100 €	35.219.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	36.000 €	40.500 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.519.800 €	28.988.400 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.877.900 €	32.310.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.110.000 €	550.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.377.300 €	5.824.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.267.300 €	6.300.300 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.628.300 €	2.799.100 €
---	-------------	-------------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.897.100 €	35.839.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.883.500 €	40.933.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 5.267.300 € und für das Haushaltsjahr 2027 auf 6.300.300 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2027 ist hierbei eine Umschuldung von 1.026.400 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.204.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage für 2026 in Höhe von 15.439.500 € und für 2027 in Höhe von 15.882.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

39,20 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, 18.09.2025

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.01.26 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02. bis einschl. 10.02.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 23.01.2026

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Änderung der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2025

Ziffer	Gebührentatbestände	Beträge in Euro
1.	Personaleinsatz - jeweils pro Stunde -	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	134,65
2.	Einsatz von Fahrzeugen - jeweils pro Stunde -	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	562,72
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	753,97
2.1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	558,34
2.2	Gerätewagen (GW)	
2.2.1	Gerätewagen (GW)	475,60
2.3	Einsatzleitwagen (ELW) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	
2.3.1	Einsatzleitwagen (ELW)	318,69
2.3.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	421,68
2.4.	Sonstiges	
2.4.1	Feuerwehrrettungsboot (RTB) inkl. Bootstrailer	1.133,05
2.4.2	Anhänger Einsatzkräfte Verpflegung	269,38

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen beinhaltet die Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für Personal werden nach Ziffer 1.1 abgerechnet.

1. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Kosten für Tankfüllungen der Fahrzeuge und Geräte sind in den Gebührensätzen enthalten.

2. Fehllarme

Bei missbräuchlicher bzw. fehlerhafter Alarmierung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung wird der Einsatz nach den tatsächlich ausgerückten Kräften abgerechnet.

3. Kosten für Entsorgung

Entsorgungskosten (z. B. für Ölbindemittel, kontaminiertes Löschwasser) werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

4. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z. B. für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 bis 2022 der Gemeinde Hillerse

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hillerse, 14.01.2026

Weichsler
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Leiferde

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Leiferde“ und Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Leiferde, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Leiferde besteht aus den Ortsteilen Leiferde und Dalldorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Leiferde zeigt:
„Über silbernem Wellenschildfuß – darinnen Wellenzeichnung – in Blau ein rechts gewendeter waagerechter, silberner Karpfen.“
- (2) Die Farben der Gemeinde Leiferde sind Blau und Silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Leiferde, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepensmens zu nichtbehördlichen Zwecken ist grundsätzlich ausschließlich mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Für gemeindeansässige Vereine und Institutionen wird die Genehmigung durch den Fachbereich 30 erteilt.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor*in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO)

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister*in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister*innen vertreten.
- (2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine/n Vorsitzende*n aus seiner Mitte.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner*innen/Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Gemeindedirektor*in unterrichtet die Einwohner*innen bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der/Die Gemeindedirektor*in unterrichtet die Einwohner*innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner*innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Gemeindedirektor*in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Gemeindedirektor*in unterrichtet die antragstellende Person über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Gemeindedirektor*in entscheidet über die Unterrichtung des Rates. Der/Die Gemeindedirektor*in unterrichtet die antragstellende Person über die Art der Erledigung.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf antragstellenden Personen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange dem nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Gemeindedirektor/von der Gemeindedirektor*in ohne Beratung den antragstellenden Personen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor*in.
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.sg-meinersen.de und in den Bekanntmungskästen der Gemeinde Leiferde am Dorfgemeinschaftshaus Leiferde und Dorfgemeinschaftshaus Dalldorf.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Verwaltungsaußenstelle Leiferde der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Leiferde vom 14.03.2024 außer Kraft.

Leiferde, den 09.10.2025

Gemeinde Leiferde

Zobjack

Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Im Felde“, 2. Änderung“ zugleich 1. Änderung „Im Felde IV“, Ortsteil Seershausen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan „Im Felde“, 2. Änderung zugleich 1. Änderung „Im Felde IV“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

¹ abgedruckt auf Seite 60 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 14. Januar 2026

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Eikhoopsfuhren“, 2. Änderung, Ortsteil Seershausen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan „Eikhoopsfuhren“, 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

² abgedruckt auf Seite 61 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 14. Januar 2026

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Meinersen
über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan
„Regionalbedeutsamer Gewerbestandort – Ohof Süd“, Ortsteil Ohof**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat aufgrund von § 14 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 16.12.2025 als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 16.12.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Regionalbedeutsamer Gewerbestandort – Ohof Süd“, Ortsteil Ohof, gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Regionalbedeutsamer Gewerbestandort – Ohof Süd“, Ortsteil Ohof. Der Geltungsbereich ist in der Anlage³ dargestellt.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

³ abgedruckt auf Seite 62 dieses Amtsblattes

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Regionalbedeutsamer Gewerbestandort – Ohof Süd“, Ortsteil Ohof, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Meinersen, den 14.01.2026

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

**Bebauungsplan „Am Friedhof“ mit ÖBV, 1. Änderung
Gemeinde Meine, Ortsteil Wedelheine, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 17.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Friedhof“ mit örtlicher Bauvorschrift Abschnitt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 63 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Meine, 06.01.2026

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Schwülper

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 17.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamt*in sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schwülper wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstaufschlag sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die empfangene Person das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt die empfangene Person einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der*die Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der vertretenden Person entfällt für diesen Zeitraum.
3. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem*einer Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der*die Vertreter*in vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
4. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs.2 Satz 1 und 2 entsprechend.

5. Ist der*die Empfänger*in einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner*ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der*die Vertreter*in die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner*ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der*die Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

6. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem*einer Empfänger*in einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet so erhält der*die Vertreter*in vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und den*die Allgemeine*n Vertreter*in des*der Bürgermeisters*in

1. Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 70 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/ Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 35 € je Sitzung, **Ausschussvorsitzende erhalten 60 € je Sitzung, die von ihnen geleitet wird.** Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/ Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

2. Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister*in genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in §9, Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

4. Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

5. Die Aufwandsentschädigung für den*die Allgemeinen Vertreter*in des*der Bürgermeisters*in beträgt monatlich 200 €.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35 € je Sitzung. § 2Abs.3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

*** Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den*die Bürgermeister*in 1.000 €

- b) an den*die 1. Vertreter*in 140 €
- c) an den*die 2. Vertreter*in 140 €
- d) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 7I Abs. 4 NKomVG 80 €
- e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende Grundbetrag 125 €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils

höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

§ 5 Fahrkosten

1. Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem*der Bürgermeister*in eine monatliche Fahrkostenpauschale von 120 € gezahlt.

2. An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Kilometergeld von 0,15 €/km gezahlt. Als Mitnahmeentschädigung werden 0,02 €/km gewährt. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

3. Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 2 wird auf höchstens 52 € im Monat begrenzt.

§ 6 Verdienstauffallersatz

1. Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles hat nachstehender Personenkreis:

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine

Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Verdienstaufall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufallersatz wird auf 31 € je Stunde begrenzt.

3. Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufallersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 - 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstaufallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 30 € je Stunde gezahlt.

4. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht! der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 €.

5. Der Ersatz von Verdienstausfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der*die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

6. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

2. Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 36 € je Tag begrenzt.

§ 8

Auslagenersatz

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

2. Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 21 € im Monat begrenzt.

3. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9

Reisekosten

I. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder,

Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes. Der*die Bürgermeister*in erhält eine Fahrkostenerstattung erst bei Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen

Fassungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwülper außer Kraft.

Schwülper, den 18.12.2025

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Gebührensatzung der Gemeinde Schwülper für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Groß Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), sowie der §§ 1, 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper, des Bürgerhauses Groß Schwülper und des Dorfgemeinschaftshauses Walle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Mehrzweckhalle Rothemühle

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für die Privatnutzer betragen je Tag:
 - 1.1 Gesamte Halle - 240,00 €
 - 1.2 Halbe Halle - 180,00 €
2. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für kommerzielle Nutzer (z.B. durch Gastwirte, Firmen usw.) wird das Doppelte der vorgenannten Gebühren erhoben.

§ 3

Okerhalle Groß Schwülper

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für die Privatnutzer betragen je Tag:

1.1	Gesamte Halle und Foyer - 350,00 €	(inklusive 100,00€ Reinigung)
1.2	Halbe Halle und Foyer - 290,00 €	(inklusive 75,00 € Reinigung)
1.3	Foyer - 240,00 €	(inklusive 60,00 € Reinigung)
1.4	Foyer (ohne Küche) - 210,00€	(inklusive 50,00 €Reinigung)
2. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für kommerzielle Nutzer (z.B. Gastwirte, Firmen usw.) betragen je Tag:
 - 2.1 Gesamte Halle - 1.000,00 €
 - 2.2 Zusätzlich wird für 2.1 eine Reinigungspauschale i.H. v. 100 € erhoben.

Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird nur eine Gebühr für die Reinigung erhoben.

Die Gebühr ist je nach Größe der Veranstaltung gestaffelt:

Foyer (ohne Küchenbenutzung)	30,00 €
Foyer (mit Küchenbenutzung)	60,00 €
Halbe Halle u. Foyer	95,00 €
Ganze Halle u. Foyer	120,00 €

§ 4 Bürgerhaus Groß Schwülper

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Groß Schwülper betragen je Tag:

- 1.1 Gebühren für private Nutzung werden nicht festgesetzt, da diese Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Als Ausnahmeregelung findet für ein Trauercafe Ziffer 1.2 und 1.3 Anwendung.

Die gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den VA zugelassen (z.B. Musikunterricht für Kinder aus der Gemeinde). Es gelten Gebühren der Ziffer 1.2 und 1.3.

1.2	Großer Raum (Raum A)	<u>bis 4 Std.</u>	<u>ab 4 Std.</u>
	- mit Küchenbenutzung	35,00 €	70,00 €
	- ohne Küchenbenutzung	30,00 €	60,00 €
1.3	Kleine Räume (Räume B, C und D)		
	- mit Küchenbenutzung	30,00 €	
	- ohne Küchenbenutzung	25,00 €	

§ 5 Dorfgemeinschaftshaus Walle

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walle betragen je Tag:

85,00 €.

Die gewerbliche Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den VA zugelassen (z.B. Musikunterricht für Kinder aus der Gemeinde).

§ 6 Gebührenbefreiung

1. Die Benutzung der Räume der Mehrzweckhalle Rothemühle und der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper für sportliche Zwecke, durch die Kreisvolkshochschule, durch politische Gremien, für Schul- und Jugendveranstaltungen sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ist gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der unter § 3 (3) genannten festgelegten Gebühr.
2. Die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Gr. Schwülper durch politische Gremien, durch die Kreisvolkshochschule, für Sitzungen und Veranstaltungen aller örtlichen Verbände und Vereine, für überregionale Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen (z.B. Partnerschaftsverein, Kulturverein Papenteich usw.) sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.

3. Die Gebühren können in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper. Zu einer Gebührenermäßigung bzw. zu einem Gebührenerlass ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag mit Begründung der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 7 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

1. Eine zusätzliche Gebühr von 60 € wird erhoben, wenn die Halle am Vortag mit gebucht wird.
2. Fehlgeschirr (alle unter § 1 genannten Einrichtungen) ist zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

Für auswärtige Privatnutzer erhöht sich die Gebühr um 30 %.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist 14 Tage nach Abschluss des Mietvertrages auf das Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindung und unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Erst mit der Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10.10.2022 für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Gr. Schwülper außer Kraft.

Schwülper, den 18.12.2025

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Förderrichtlinie zur Bezuschussung der Anschaffung von automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch private Nachbarschaftsinitiativen der Gemeinde Schwülper

Die Gemeinde Schwülper hat mit Ratsbeschluss vom 09.10.2025 folgendes Förderrichtlinie beschlossen:

1. Fördergegenstand:

Bezuschusst wird die gemeinschaftliche Anschaffung und Installation öffentlich zugänglicher, alarmgesicherter Defibrillatoren (AED) durch Nachbarschaften innerhalb der Gemeinde Schwülper.

2. Zielgruppe:

Förderberechtigt sind Zusammenschlüsse von mindestens **drei Haushalten**, die gemeinsam einen AED anschaffen, installieren und betreiben.

3. Förderhöhe:

Die Gemeinde beteiligt sich mit bis zu **500 Euro pro Gerät**. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und ist abhängig von vorhandenen und verfügbaren Haushaltsmitteln.

4. Förderrahmen:

Für das Jahr **2026** wird ein Fördertopf in Höhe von **5.000 Euro** bereitgestellt.

5. Fördervoraussetzungen:

- a) Der AED muss an einem **öffentlich und rund um die Uhr zugänglichen Ort** installiert werden.
- b) **Zulässige Aufstellorte** sind unter anderem Außenfassaden von Gebäuden oder dauerhaft zugängliche Carports.
- c) Der AED muss in einem alarmgesicherten Gehäuse untergebracht sein, um Vandalismus und unbefugte Entnahme zu verhindern.
- d) Es muss ein **dauerhafter Stromanschluss** am Installationsort gewährleistet sein, um Temperaturregelung und Einsatzbereitschaft sicherzustellen.
- e) Die regelmäßige **Wartung und Instandhaltung** muss von den Antragstellenden sichergestellt und dokumentiert werden.
- f) Der Aufstellort sowie die verantwortliche Betreibergruppe sind der Gemeinde zu melden. Die Standorte werden zentral erfasst und veröffentlicht.
- g) Der **Abstand zum nächsten öffentlich zugänglichen Defibrillator** muss **mindestens 400 Meter Laufweg** betragen.
- h) Gefördert wird nur die **Neuinstallation** und nicht bereits vorhandene Defibrillatoren. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Komplettinstallation und Abnahmebereitschaft des Defibrillators.

6. Vertragliche Regelung:

Mit den Förderempfängern wird ein **vertraglicher Nutzungs- und Betriebszeitraum von mindestens 8 Jahren** vereinbart.

7. Haftung

Eine **Haftung der Gemeinde Schwülper** für Schäden, die durch einen **Funktionsausfall oder eine Fehlfunktion des AED** entstehen, wird ausdrücklich **ausgeschlossen**.

8. Öffentlichkeitsarbeit:

Die Gemeinde informiert über verfügbare Geräte und deren Standorte auf der Gemeinde-Website sowie – sofern möglich – in Notfall-Apps und weiteren Informationsmedien.

9. Inkrafttreten:

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schwülper, 18.12.2025

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Vordorf

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, 23.01.2026

Engeler
Bürgermeister

Gebührentarif für die Benutzung der samtgemeindeeigenen Schulinrichtungen

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Wesendorf vom 09.10.2025 werden auf privatrechtlicher Grundlage folgende Entgelte für die Nutzung der samtgemeindeeigenen Schulanlagen erhoben:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Schulräume wird je angefangene Stunde folgende Gebühr erhoben:

Raumnutzung	Bisheriger Satz (2002)	Neuer Satz (2026)
a) Klassenräume	8,00 €	12,00 €
b) Aula	13,00 €	20,00 €
c) Turnhalle	11,00 €	15,00 €

Hinweis: Die Erhöhung berücksichtigt die durchschnittliche Inflation sowie gestiegene Betriebs-, Energie- und Unterhaltskosten.

(2) Von der Pflicht zur Gebührenentrichtung sind befreit:

- gemeinnützige Vereine und Organisationen,
- öffentliche Behörden oder Dienststellen,
- Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung,
- Sportvereine,
- Religionsgemeinschaften,
- karitative Vereine und Gesangsvereine,

soweit sie aus dem Gebiet der Samtgemeinde stammen.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Veranstaltung primär der Aus- und Fortbildung dient oder ein nachgewiesenes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft. Der Tarif vom 01.01.2002 verliert mit diesem Datum seine Gültigkeit.

Wesendorf, den 09.10.2025

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

8. Änderungssatzung

zur

Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf wird durch die Feuerwehrsatzung vom 25.03.2013 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 4, 6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
- 5. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
- 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Einfangen, Retten oder Bergen von Tieren,
 - c) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, Gruben und Ähnlichem
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - f) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - g) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten in anderen Fällen,
 - i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen,
 - j) Tragehilfen, sofern es sich nicht um eine unentgeltliche Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr oder einer Hilfeleistung bei Unglücksfällen im Sinne des § 1 Abs. 1 NBrandSchG handelt.
- (2) Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet
- für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung
 - für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung belastet wurde und
 - für Reparaturen, Reinigung oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die über das Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,
- erhoben.

Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschildner/-in

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach dem Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte und Rüst- und Nachbereitungszeiten.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsmaßnahme

- (1) In den Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Kostenschuldners können die Kosten aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Das trifft auch auf Fälle zu, in denen die Erhebung von Kosten für den Kostenschuldner eine besondere Härte darstellt. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.
- (2) Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Wesendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Datenschutz

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Wesendorf nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.11.2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 26.06.2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Wesendorf, den 18.12.2025

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührentarif

Anlage gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.06.2025

Gebührentarif

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Kalkulierte Gebühr / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.*
1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz (pro Person u. Std.)	36,73 €	36,73 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	354,32 €	265,74 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	243,28 €	182,46 €
2.3	Doppelkabine (DoKa)	257,03 €	192,77 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	801,97 €	601,48 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	527,48 €	395,61 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	556,78 €	417,59 €
2.7	Rüstwagen (RW)	853,41 €	640,06 €
2.8	Kommandowagen (Kdow)	107,92 €	80,94 €

* Laut Beschluss des Samtgemeinderates vom 31.10.2014 gilt, dass die sich aus der Kalkulation ergebenden Gebühren für den Bereich der einzelnen Fahrzeugtypen nicht zu 100 % erhoben werden, sondern nur zu 75 %. Die verbleibenden 25 % dienen der Wahrung des öffentlichen Interesses.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Ummern

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 22.01.2026

Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Ummern

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 23.01.2026

Müller
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 05.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.522.100 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.219.000 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.072.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.512.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	466.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.763.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	129.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 600 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 05.12.2025

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.01.2026 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2026 bis einschließlich 10.02.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, 20.01.2026

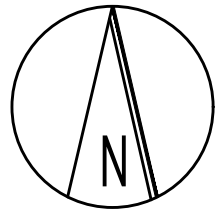
Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

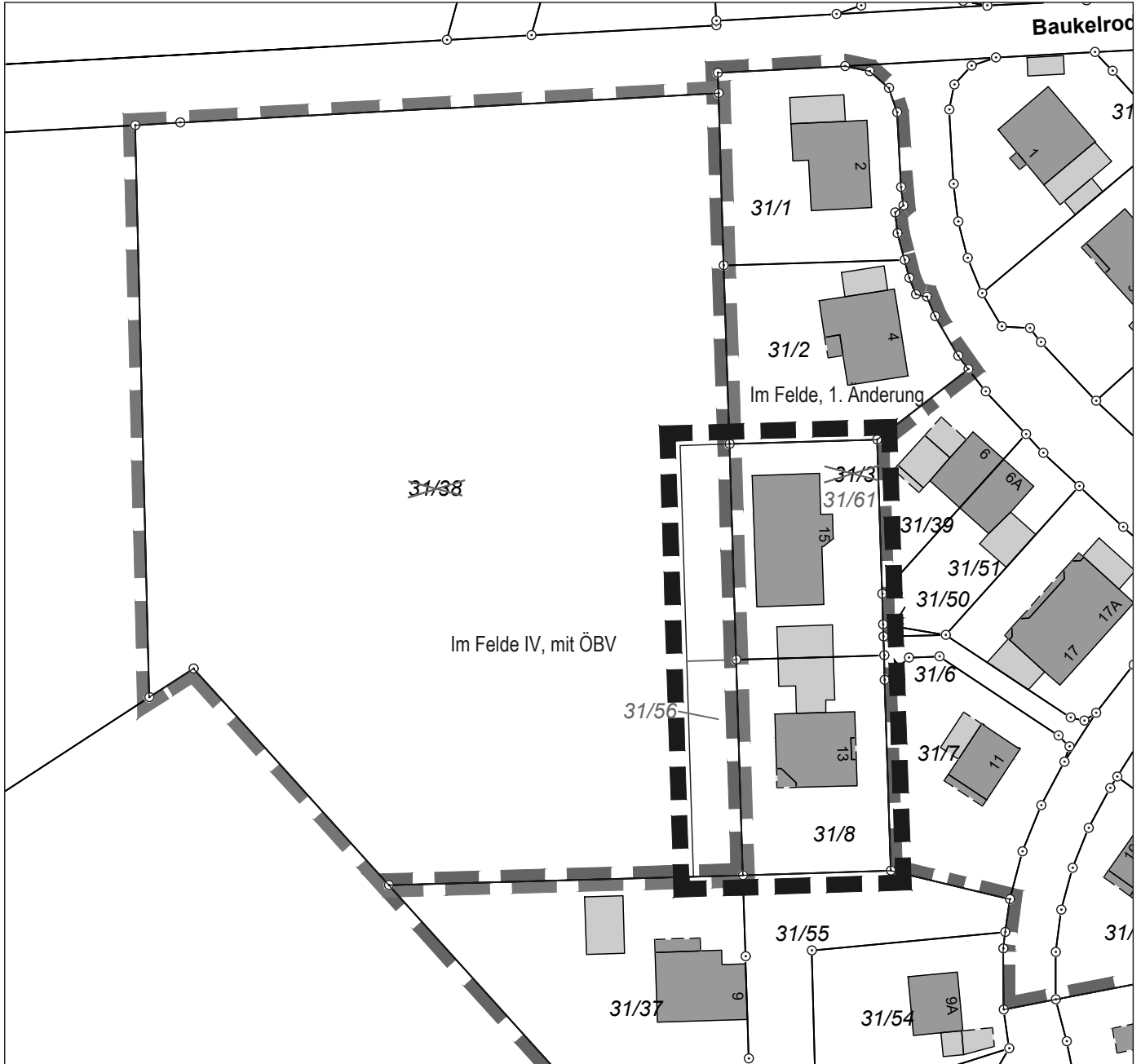


Bebauungsplan der Innenentwicklung
Im Felde 2. Änderung, zugl. 1. Änderung Im Felde IV
mit örtlicher Bauvorschrift

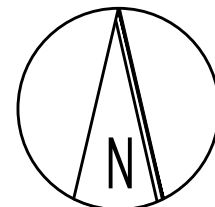
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Seershausen, wie dargestellt.



Bebauungsplan der Innenentwicklung Eikhoopsfuhren 2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2024)

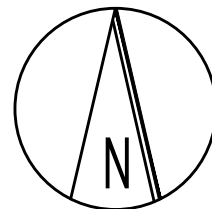


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Seershäusen, wie dargestellt.

Gemeinde Meinersen, Ortsteil Ohof Landkreis Gifhorn



Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Regionalbedeutsamer Gewerbestandort - Ohof Süd

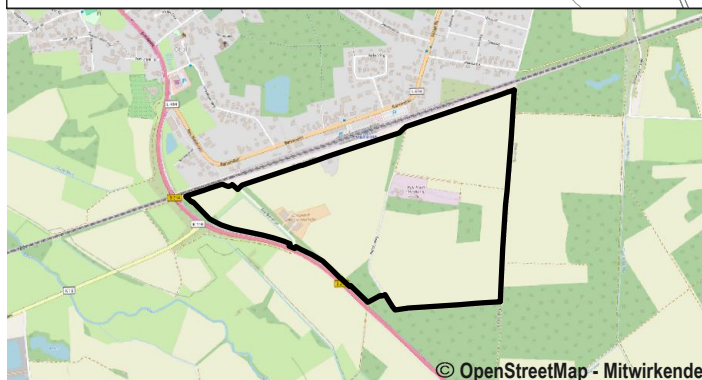
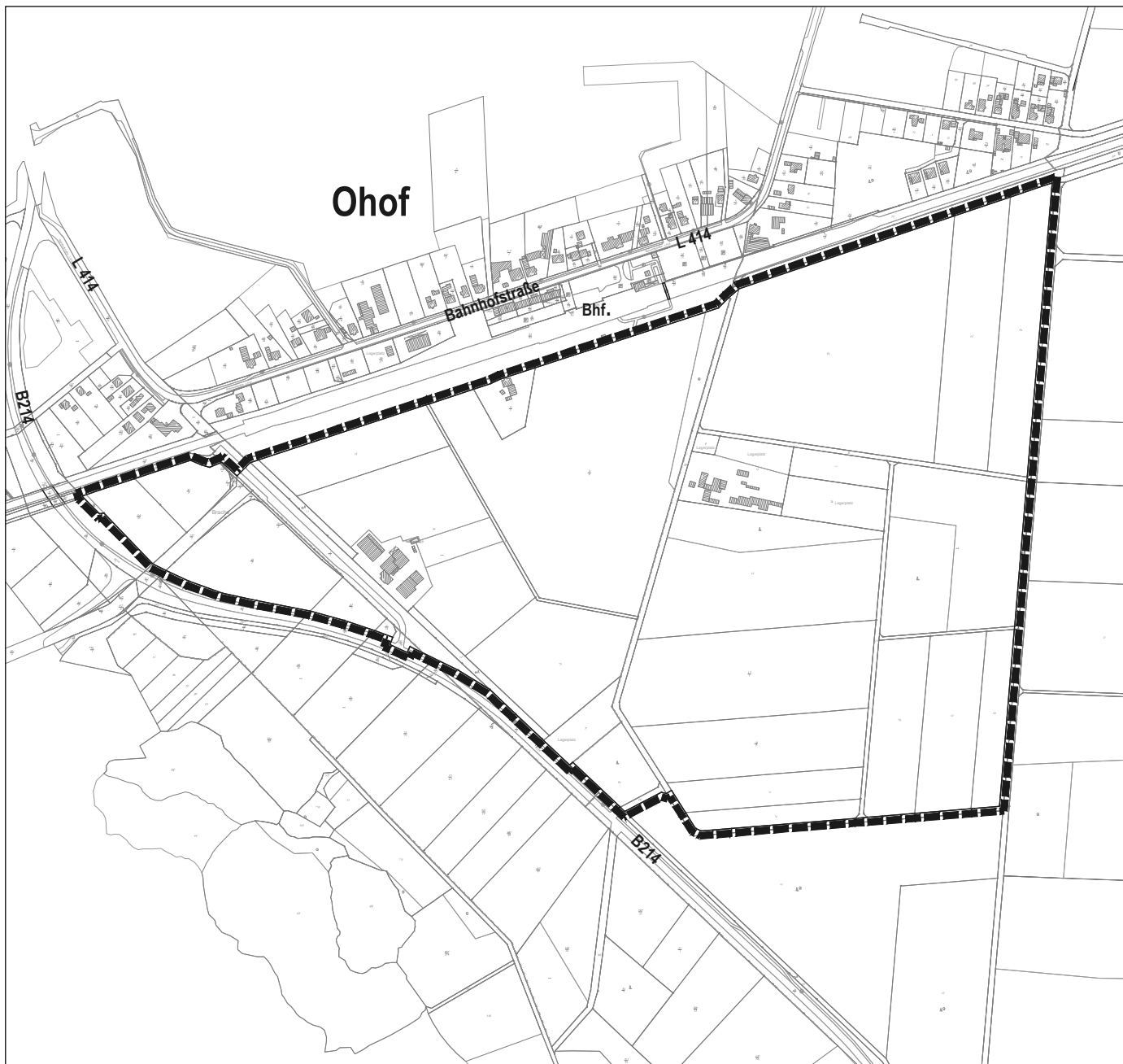
Liegenschaftskarte

Quelle: OpenDaten Portal

© (2025)

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

Gebietsabgrenzung




Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Ohof, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



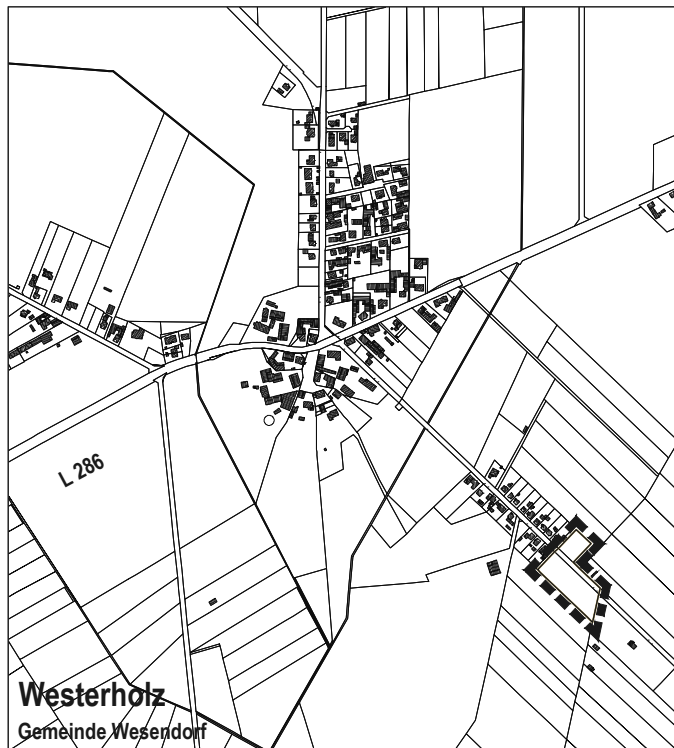
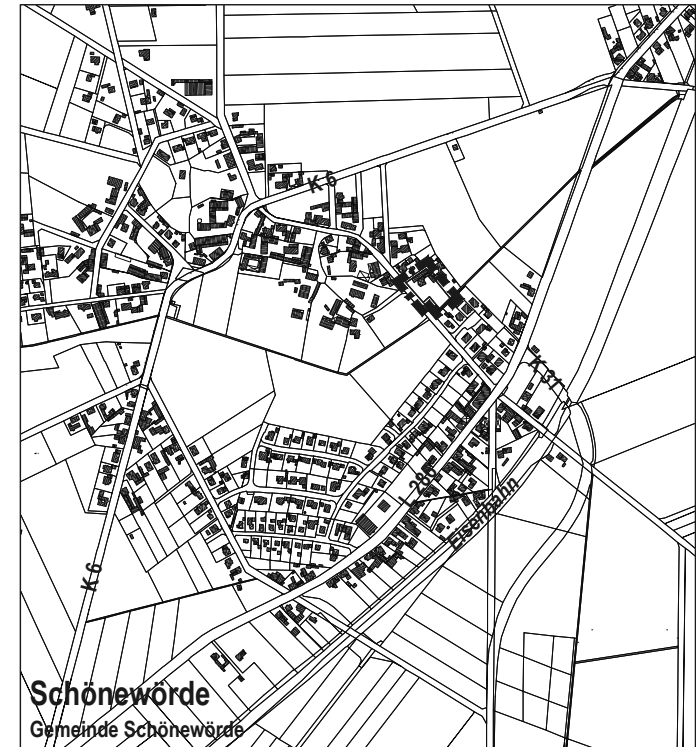
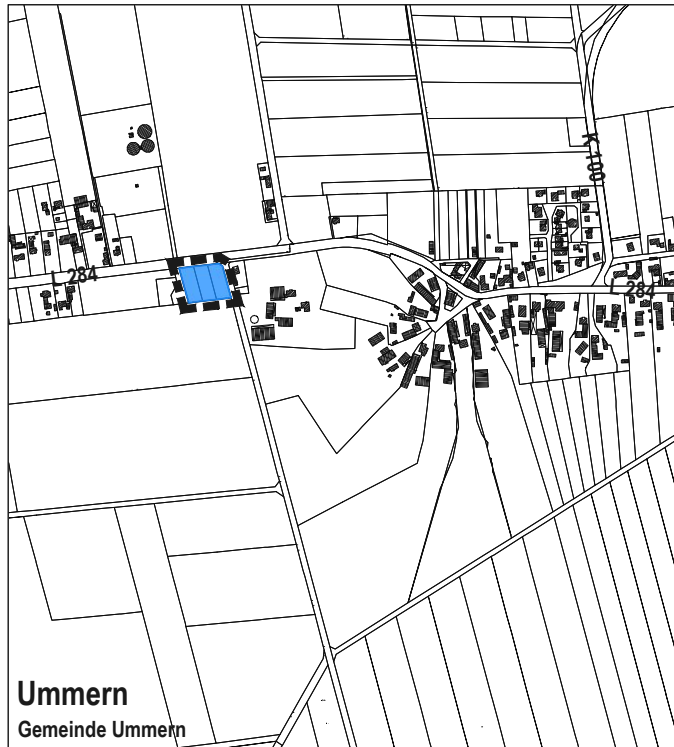
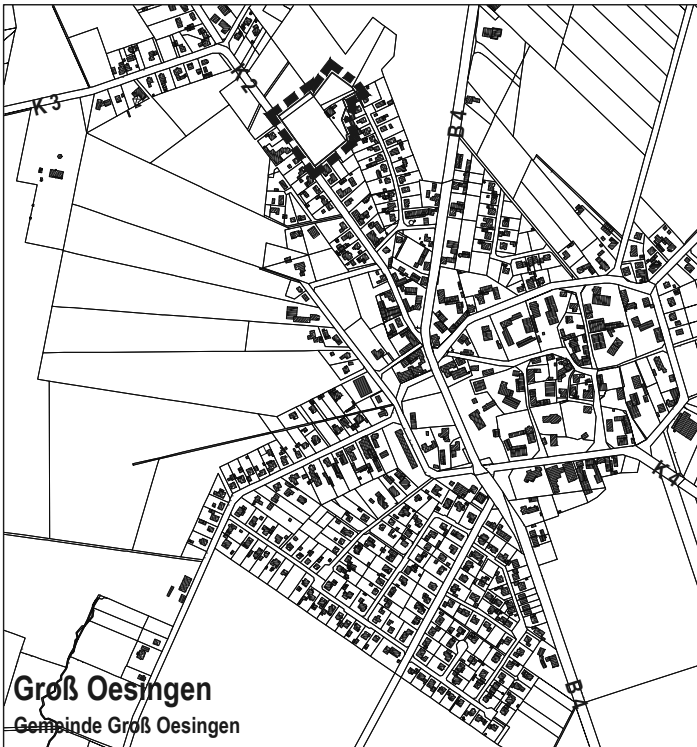
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Am Friedhof, 1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022) 

Gebietsabgrenzung

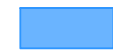


Das Plangebiet befindet sich nördlich der Alten Dorfstraße L 321 der bebauten Ortslage Wedelheine, wie dargestellt.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2016)



 vom Feststellungsbeschluss
ausgenommene Bereiche

Samtgemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan 48. Änderung

Gebietsabgrenzung

